

Verhaltenskodex für Lieferanten*

I. Vorwort

Seit 1933 basiert unser Geschäft nicht auf kurzfristigem Erfolg, sondern auf nachhaltigem Handeln. Langfristig können wir nur erfolgreich sein und kreativ die Zukunft gestalten, wenn wir unsere Partner von unseren Visionen überzeugen und diese auf unserem gemeinsamen Weg mitnehmen können. Dies trifft auf Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden und Mitmenschen im Allgemeinen gleichsam zu. Nachhaltiges Handeln erfordert auch den schonenden Einsatz natürlicher Ressourcen und den Schutz der Umwelt.

AKEMI bekennt sich zu einer moralischen, gesetzeskonformen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Grundsätzlich richten wir uns nach dem Wertekanon des ehrbaren Kaufmanns. Wir stehen zu Verlässlichkeit, Anstand, Solidarität, Fleiß, Gemeinschaftssinn, Ehrlichkeit, Demut sowie Verantwortung. Wir stellen diesen Anspruch auch an all diejenigen, mit denen wir geschäftliche Beziehungen unterhalten.

Dieser Lieferantenkodex gilt als Grundlage für zukünftige Lieferungen an AKEMI. Ein wiederholter Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex kann in letzter Konsequenz Anlass und Grund zur Beendigung der Geschäftsbeziehung inklusive aller Lieferverträge sein. Wir rufen unsere Lieferanten dazu auf, die Einhaltung der Prinzipien dieses Lieferantenkodex bei eigenen Zulieferern und Subunternehmern einzuführen.

II. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

AKEMI-Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einschließlich der Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Branchenstandards und aller anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Strengere Vorschriften in einzelnen Ländern haben Vorrang.

III. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

AKEMI-Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Korruption, Bestechung, Betrug und verbotenen Geschäftspraktiken ein.

1. Korruptionsbekämpfung

AKEMI-Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter und Subunternehmer Mitarbeitern von AKEMI und sonstigen Kunden keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, welche einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr erzielen sollen. Einladungen und Geschenke an Kunden oder deren nahestehenden Personen werden nur gewährt, wenn diese von unbedeutendem finanziellen Wert sind und den auf geschäftlicher Ebene üblichen Gepflogenheiten entsprechen. Ebenso dürfen Lieferanten von AKEMI Mitarbeitern oder sonstigen Kunden keine unangemessenen Vorteile für sich verlangen.

2. Fairer Wettbewerb

AKEMI-Lieferanten halten sich an geltendes Wettbewerbs- und Kartellrecht.

3. Geldwäsche

AKEMI-Lieferanten beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten und halten die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein.

4. Geistiges Eigentum

AKEMI-Lieferanten respektieren die Rechte am geistigen Eigentum. Technologie- und Know-How-Transfer müssen so erfolgen, dass die Eigentumsrechte und Kundeninformationen geschützt sind.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

AKEMI-Lieferanten gehen vertraulich mit jeglicher Art von geschäftlicher Korrespondenz um. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

IV. Sozial- und Arbeitsbedingungen

AKEMI-Lieferanten halten die Grundrechte ihrer Arbeitnehmer ein und behandeln sie mit Würde und Respekt gemäß den Vorstellungen der internationalen Gemeinschaft.

Insbesondere werden folgende Bestimmungen eingehalten:

1. Ausschluss der Zwangsarbeit

AKEMI-Lieferanten setzen keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit ein. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der geltenden Kündigungsfristen beenden können.

2. Verbot der Kinderarbeit

AKEMI-Lieferanten ist der Einsatz von Kinderarbeit gemäß den Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO), der Konvention der Vereinten Nationen sowie den nationalen Gesetzen strikt verboten. Das Alter der Beschäftigten muss über dem Alter liegen, in dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, aber in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Wird Kinderarbeit festgestellt, muss der Lieferant dokumentieren, wie diese beendet und den betroffenen Kindern der Schulbesuch ermöglicht wurde. Davon ausgenommen sind schulische Praktika. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind zu berücksichtigen.

3. Faire Entlohnung

AKEMI-Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards über Vergütung und Leistungen. Abzüge von Leistungen als disziplinarische Maßnahme sind verboten. Ebenso sind Leistungsabzüge, welche vom nationalen Recht nicht vorgesehen sind, ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers unzulässig. Dem Arbeitnehmer soll durch seine Bezahlung ermöglicht werden, mindestens die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden.

4. Faire Arbeitszeit

AKEMI-Lieferanten verpflichten sich alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards über Arbeitszeiten einzuhalten. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Überstunden müssen freiwillig sein.

5. Diskriminierungsverbot

AKEMI-Lieferanten erkennen die Unzulässigkeit der Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form an, soweit diese nicht in den Erfordernissen der Tätigkeit bzw. Beschäftigung begründet ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

6. Vereinigungsfreiheit

AKEMI-Lieferanten respektieren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

AKEMI-Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Brandsicherheit, Zugang zu medizinischer Notfallversorgung, angemessene Beleuchtung und Belüftung gewährleistet sind.

V. Ökologische Verantwortung

AKEMI erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie international anerkannter Standards zum Schutz der Umwelt.

1. Umweltgenehmigungen

AKEMI-Lieferanten stellen sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

2. Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung

AKEMI-Lieferanten verpflichten sich, natürliche Ressourcen schonend zu behandeln, einschließlich Energie und Wasser. Dazu gehört insbesondere die weitestgehende Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch. Es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um Verschmutzung zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu reduzieren. Abwassereinleitung und Abfallentsorgung erfolgen entsprechend der geltenden Vorschriften. Die Ausfuhr, Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle entgegen dem Basler Übereinkommen ist strengstens untersagt.

3. Umgang mit Gefahrstoffen

AKEMI-Lieferanten stellen sicher, gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind einzuhalten. Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind, werden strikt befolgt.

AKEMI-Lieferanten produzieren und verwenden keine Chemikalien, die gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 als persistente organische Schadstoffe definiert sind. Auch deren unsachgemäße Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sind strengstens verboten.

AKEMI-Lieferanten verpflichten sich auf die Herstellung von Produkten zu verzichten, die Quecksilber und Quecksilberverbindungen enthalten, und haben nach dem Phase-Out-Datum auch den Umgang mit Quecksilberabfällen unter Verletzung der Minamata-Konvention vom 10. Oktober 2013 zu unterlassen.

VI. Beschwerdeverfahren

AKEMI-Lieferanten müssen ein geeignetes, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeiter funktionierendes Beschwerdeverfahren einrichten. Bei Feststellung von Verstößen gegen die oben aufgeführten Grundsätze durch Mitarbeiter des Lieferanten muss AKEMI unverzüglich informiert werden.

VII. Aktuelle Version

Die aktuelle Version des AKEMI Verhaltenskodex für Lieferanten ist zu finden unter www.akemi.de/unternehmen/compliance.